

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

„gute Konjunkturlage“, „robuste Arbeitsmarktentwicklung“, „Konsumklima erreicht Drei-Jahres-Hoch“, „DIW schraubt Wachstumsprognose auf 3,4 Prozent hoch“; dies sind einige der Schlagzeilen, die die derzeitige Stimmung und Entwicklung der deutschen Wirtschaft umschreiben.

ISTAT, das italienische statistische Amt, hat für die ersten sieben Monate des Jahres 2010 einen Anstieg der italienischen Industrieproduktion um 5,4 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum festgestellt. Die italienische Maschinenbauindustrie verzeichnet einen Anstieg von 18,6% und die Elektrogeräteherstellung von 9,8%.

Vor der Sommerpause wurde in Italien das sogenannte „Conto energia III“ verabschiedet. Dieses sieht zwar eine Reduzierung der Förderbeträge vor, verschafft dafür aber Planbarkeit für die nächsten Jahre. Somit bleiben Investitionen in den italienischen Markt für erneuerbare Energien interessant.

Unter dem Vorzeichen dieser positiven Nachrichten aus Deutschland und aus Italien hat die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres 2010 begonnen und verspricht einen noch intensivieren Wirtschaftsaustausch zwischen Deutschland und Italien. Die in dieser Newsletterausgabe enthaltenen Nachrichten, wie z.B. die für Oktober geplante EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, werden Sie sicherlich ermutigen, Ihr Italiengeschäft zu verstärken. Nach dieser Richtlinie sollen öffentliche Verwaltungen keine Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen vereinbaren dürfen. Dies wird die mit öffentlichen Aufträgen in der Regel verbundenen langen Zahlungszeiten erheblich verkürzen.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

WECHSEL IN DER BESETZUNG DES SCHIEDSRATS

Am 07.09.2010 hat der Vorstand der Deutsch-Italienischen Handelskammer Herrn Dr. Hendrik Vater, CFO, DHL Supply Chain (Italy) S.p.A. zum neuen stellvertretenden Mitglied des Schiedsrats nach der Schiedsverfahrensordnung der Deutsch-Italienischen Handelskammer bestimmt. Herr Dr. Vater übernimmt dieses Amt von Herrn Luca V. Rossi (LBBW), der auf eigenen Wunsch aus diesem Gremium ausgeschieden ist.

Unter www.deinternational.it finden Sie die aktualisierte Schiedsverfahrensordnung und die Mediationsordnung mitsamt der Klauseln für den Einsatz in Ihren Verträgen.

DEInternational AKTUELL

26.10.2010: BUSINESS COACHING: STEUERLICHE PRÜFUNG INTERNATIONAL TÄTIGER UNTERNEHMEN

15:00 - 19:00

Treviso - Villa Canossa, Via alle Cave 21, 31032 Casale sul Sile

Zwei Steuerrechtsexperten werden vortragen: Prof. Avv. Loris Tosi, zu den verschiedenen Phasen der Steuerprüfung und Avv. Antonio Tomassini, Studio Legale DLA Piper, Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“, zu den Sanktionen und den häufigsten Beanstandungen. Anschließend berichtet ein Vertreter eines multinationalen Unternehmens über konkrete Erfahrungen mit Steuerprüfungen. Einladung unter www.deinternational.it.

	HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN:	Neue Richtlinie über den Zahlungsverzug – Frist von maximal 60 Tagen für die öffentliche Verwaltung	Seite 4
DEUTSCHLAND:	Versendungskauf und Lieferort II.....	Seite 4
	STEUERRECHT	
ITALIEN:	Strafen im Zusammenhang mit den Transfer-Price-Bestimmungen	Seite 5
DEUTSCHLAND:	Besteuerung der Rentner jetzt auch im Ausland.....	Seite 5
	INSOLVENZRECHT	
ITALIEN:	Ausschluss der Straftaten des einfachen und betrügerischen Bankrotts.....	Seite 6
DEUTSCHLAND:	BGH stärkt Lastschriftverfahren	Seite 6
	ARBEITSRECHT	
ITALIEN:	Betriebsbedingte Kündigung und Pflicht zur “Repechage”	Seite 7
DEUTSCHLAND:	Mitbestimmungsfreie Entlohnung neuereinstellter Arbeitnehmer	Seite 7
	GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN:	Die Übertragung von Geschäftsanteilen einer S.r.l. (it. GmbH): Ist das Mitwirken des Notars unentbehrlich?	Seite 8
	ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN:	Klarstellung der INPS zur sozialen Sicherheit	Seite 8
	PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	Internationale Zuständigkeit – Gerichtsstandsvereinbarung	Seite 9
DEUTSCHLAND:	BGH äußert sich zur internationalen Zuständigkeit bei grenzüberschreitendem Versendungskauf	Seite 9
	ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	
ITALIEN:	Ausschlussmitteilungen mittels Telefax	Seite 10
	KARTELL-UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN:	Legal privilege im italienischen Recht.....	Seite 10
	DATENSCHUTZ	
ITALIEN:	Datenschutzbehörde: Start der Überprüfungen und Kontrollen für das zweite Halbjahr 2010.....	Seite 11
	UMWELTRECHT	
ITALIEN:	Elektrosmog – Balanceakt zwischen Gesundheitsschutz und Strafprozessrecht.....	Seite 11
	ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT	
DEUTSCHLAND:	Wissenschaftliche Absicherung - BGH hält sich streng an die EU-Kosmetikrichtlinie	Seite 12
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
ITALIEN:	Reverse Charge auch im Fall von Fiskalvertretung.....	Seite 13
DEUTSCHLAND:	Ausländische Messdienstleister – geplante Änderung ab 2011.....	Seite 13

	PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
ITALIEN:	Änderung des Gesetzbuchs über das gewerbliche Eigentum.....	Seite 14
DEUTSCHLAND:	Ähnliche Agentenmarken und Disclaimer.....	Seite 14
	CORPORATE GOVERNANCE	
ITALIEN:	Die drei in Italien zulässigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Aktiengesellschaften.....	Seite 15
DEUTSCHLAND:	Corporate Governance Kodex – Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern.....	Seite 15
	VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT	
ITALIEN:	Haftung der Arbeitgeber bei Arbeitsunfälle: Neuigkeiten aus der Rechtssprechung.....	Seite 16
	BANKRECHT	
ITALIEN:	Neuregelung im Bereich der Finanzvermittler.....	Seite 16
	BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN:	Die sog. „SCIA“: die neue Prozedur ersetzt die alte „DIA“.....	Seite 17
DEUTSCHLAND:	Anforderungen an die Prüfbarkeitsrüge.....	Seite 17

SEITE

3

ITALIEN: NEUE RICHTLINIE ÜBER DEN ZAHLUNGSVERZUG - FRIST VON MAXIMAL 60 TAGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Im Oktober 2010 soll das Europäische Parlament über den Vorschlag einer neuen Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, die die derzeit gültige Richtlinie 2000/35/EG ersetzen soll, abstimmen. Die neue Richtlinie soll u.a. ein Verbot beinhalten, wonach die öffentliche Verwaltung keine Zahlungsfrist über 60 Tage hinaus vereinbaren darf; in Ermangelung einer solchen entsprechenden Vereinbarung würde eine allgemeine gesetzliche Frist von 30 Tagen gelten. Die Mitgliedstaaten sollen zudem berechtigt sein, eine Frist von maximal 60 Tagen für den Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge vorzusehen. Darüber hinaus sollen die Verzugszinsen auf 8% über dem EZB-Bezugszinssatz erhöht werden. Das Thema des Zahlungsverzugs seitens der öffentlichen Verwaltung ist vor allem in Italien bedeutsam, wo – allein im Bereich der öffentlichen Aufträge – Zahlungszeiträume von 93 bis zu 664 Tagen vermerkt werden und die Zahlungsrückstände der öffentlichen Bauherren eine Gesamtsumme von etwa 37 Milliarden Euro ausmachen (2,5% des BIP).



RA und Avv. Dr. Stephan Grigoli
stephan.grigoli@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
4**DEUTSCHLAND: VERSENDUNGSKAUF UND LIEFERORT II**

Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.02.2010 (C-381/08), hat nun auch der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23.06.2010 festgestellt, dass bei einem grenzüberschreitenden Versandkauf bei Fehlen einer Vereinbarung der Vertragsparteien für die Bestimmung des Erfüllungsortes im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erste Alternative EuGVO an den Ort anzuknüpfen ist, an dem der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat.

Damit hat der Bundesgerichtshof Klarheit in einer lange Zeit umstrittenen Rechtsfrage geschaffen und die Rechtslage kann wie folgt zusammengefasst werden: Bei grenzüberschreitenden Verkäufen sind grundsätzlich die Gerichte am Sitz des Käufers zuständig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien eine wirksame Vereinbarung über einen anderweitigen Gerichtsstand oder aber Lieferort geschlossen haben.

Achtung ist in diesem Zusammenhang bei Vereinbarungen betreffend den Lieferort geboten, da die bloße Angabe von INCOTERMS nach Auffassung des Bundesgerichtshof nicht notwendig die Vereinbarung des Erfüllungsortes begründet, sondern auch lediglich als Regelung zur Kostentragung angesehen werden kann.



Rechtsanwalt und Avvocato
Alessandro Honert, Bologna
Avvocato und Rechtsanwältin
Paola della Campa, Mailand
www.derra.eu

ITALIEN: STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN TRANSFER PRICE-BESTIMMUNGEN

In Bezug auf die Strafen, welche im Zusammenhang mit den „transfer price“-Bestimmungen verhängt werden, wird der neue Absatz 2-ter in den Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 471/1997 eingeführt. Dieser sieht vor, dass im Falle einer Berichtigung des Marktwertes („*valore normale*“) der Verrechnungspreise gemäß Art. 110, Absatz 7, des Einheitstextes zur Einkommensbesteuerung (TUIR), aus der eine höhere Steuer oder ein geringeres Steuerguthaben hervorgeht, die Strafe für nicht wahrheitsgetreue Steuererklärung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn der Steuerzahler, im Zuge eines Zugriffs, einer Überprüfung bzw. einer Kontrolle, oder einem anderen Untersuchungsverfahren, der Finanzverwaltung angemessene Dokumentation vorlegt und damit beweisen kann, dass der Marktwert der angewandten Transferpreise konform ist.

Die dafür notwendige Dokumentation wird noch mit einer separaten Verfügung der Agentur der Einnahmen festgelegt.

Die Steuerzahler, welche über diese Dokumentation verfügen, müssen dies der Finanzverwaltung gemäß der in der gleichen Verfügung angegebenen Modalitäten und Fristen melden (Art. 26).



Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it

HAGER & PARTNERS

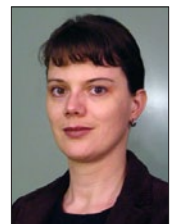
Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
5**DEUTSCHLAND: BESTEUERUNG DER RENTNER JETZT AUCH IM AUSLAND**

Seit dem Jahr 2005 hat sich die Besteuerung der gesetzlichen Renten in Deutschland grundsätzlich geändert. Das wesentliche Kernelement der Neuregelung ist der schrittweise Übergang zur sog. nachgelagerten Besteuerung. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass die Rentenbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ihr gleich gestellten Versicherungen bzw. berufsständischen Versorgungswerken in der Einzahlphase abzugsfähig sind. Erst wenn die Steuerpflichtigen in Rente gehen, werden die Renten voll besteuert.

Für die Zeit bis 2040 wird schrittweise für jeden Rentnerjahrgang (Kohortenprinzip) ein prozentualer Besteuerungsanteil der Rente festlegt. Ab 2040 werden die Renten voll besteuert.

Nun werden auch die „Mallorca“-Rentner zur Kasse gebeten: Einkünfte aus Pensionsfonds und -kassen sowie Direktversicherungen sind steuerpflichtig soweit die Beiträge im Inland steuerfrei waren, auch wenn der Rentenempfänger im Ausland wohnt.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: AUSSCHLUSS DER STRAFTATEN DES EINFACHEN UND BETRÜGERISCHEN BANKROTTS

Das Umsetzungsgesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, welches am nachfolgenden Tag in Kraft getreten ist, sieht Ausnahmen für die Straftaten des Bankrotts bei Zahlungen oder Handlungen in Ausführung eines Vergleichsverfahrens nach Art. 160, einer Sanierungsvereinbarung nach Art. 182-bis und eines Sanierungsplans gemäß Art. 67, Abs. 3, des italienischen Konkursgesetzes vor.

Mit Art. 217-bis hat der Gesetzgeber eine Art Ausschluss von den Straftaten des einfachen und betrügerischen Bankrotts zugunsten desjenigen eingeführt, welcher handelt, um die Gesellschaft zu retten. Begünstigte dieser Vorschrift können vor allem Unternehmer sein, die ein Vergleichsverfahren, eine Sanierungsvereinbarung oder einen Sanierungsplan erreichen. Folglich erfüllen alle Handlungen der betroffenen Personen nicht mehr den Tatbestand des Bankrotts.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die vorstehend genannte Rechtsnorm z.B. dem Unternehmer erlaubt, leichter einen Bankkredit zu erhalten, da die Bank nicht mehr das Risiko eingehen muss, durch Kreditgewährung an ein in der Krise befindliches Unternehmen Beihilfe zum Bankrott zu leisten.

**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
gabriele.bricchi@studiopirola.com
Avvocato und Rechtsanwältin Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.piolapennutozei.it

SEITE
6**DEUTSCHLAND: BGH STÄRKT LASTSCHRIFTVERFAHREN**

In der Krise gewinnt die Sicherung von Forderungen an Bedeutung. Ein probates Mittel ist die Einziehungsermächtigung im Rahmen des Lastschriftverfahrens. Damit hat es der Gläubiger in der Hand, wann die Zahlung erfolgt.

In der Vergangenheit war diese Art der Zahlungsabwicklung riskant: Grundsätzlich kann ein Schuldner der Belastungsbuchung innerhalb von sechs Wochen widersprechen. Bei Insolvenz darf der Schuldner nicht mehr (allein) verfügen, also auch nicht die Belastungen seines Bankkontos genehmigen. Hier half die Genehmigungsfiktion in den AGB der Kreditinstitute nicht. Die Insolvenzverwalter widersprachen pauschal allen noch nicht genehmigten Lastschriften, mit Rückendeckung durch die Rechtsprechung.

Diese für die Gläubiger missliche Situation haben der IX. und der XI. Zivilsenat des BGH nun etwas entschärft. Nach den Urteilen vom 20.07.2010 (IX ZR 37/09 bzw. XI ZR 236/07) können die den SEPA-Regeln nachgebildeten AGB einen Widerspruch ausschließen, während der Insolvenzverwalter sonst im Einzelfall prüfen muss, ob ein Widerspruch gerechtfertigt ist.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de
RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNG UND PFLICHT ZUR „REPECHAGE“

Nach dem italienischen Kassationsgerichtshof kann ein ausländisches Unternehmen, das in Italien eine Filiale hat, einem dort tätigen Arbeitnehmer bei Wegfall seines Arbeitsplatzes infolge von Restrukturierungsmaßnahmen nur dann kündigen, wenn keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit, auch nicht in ausländischen Betriebsstätten, gegeben ist. Eine auf betriebsbedingte Gründe gestützte Kündigung ist daher rechtswidrig, wenn der bisherige Arbeitsplatz zwar wegrationalisiert wurde, jedoch eine gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit an einem im Ausland gelegenen Standort des Unternehmens vorhanden gewesen wäre (Kassationsgerichtshof, Urteil vom 15.07.2010, Nr. 16597).

Nach dem Kassationsgerichtshof gilt die Pflicht zur anderweitigen Beschäftigung (sog. „Repechage“) somit über die italienischen Landesgrenzen hinaus. Die entgegengesetzte, bislang vom Arbeitsgericht Mailand vertretene Auffassung (z. B. Tribunale Mailand, Urteil vom 17.11.2004) ist dadurch überholt. International tätige Unternehmen haben daher vor Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung zu prüfen, ob der fragliche Arbeitnehmer nicht an einem ausländischen Standort eingesetzt werden kann.



RA u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
 Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
7**DEUTSCHLAND: MITBESTIMMUNGSFREIE ENTLOHNUNG NEUEINGESTELLTER ARBEITNEHMER**

Eine weitere Entscheidung in zweiter Instanz (LAG Düsseldorf, Urt. v. 09.03.2010 - 8 TaBV 140/09) hatte sich mit der Frage der außertariflichen Entlohnung beschäftigt.

Das LAG entschied, dass ein weiterhin tarifgebundener Arbeitgeber nicht gehindert ist, nach einem Stichtag neu einzustellende Arbeitnehmer, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind, nach entweder keinem oder einem einseitig neu festgesetzten Vergütungsschema zu entlohnen, selbst wenn bis zum Stichtag allen neu eingestellten Arbeitnehmern unabhängig von einer Gewerkschaftsmitgliedschaft der Tariflohn gewährt wurde. Ein eventuelles Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG im Hinblick auf die Abänderung einer bestehenden Vergütungsordnung scheidet wegen der Regelungssperre des § 87 Abs. 1 BetrVG aus.

Das Verhältnis Tarifrecht-Betriebsverfassungsrecht ist insbesondere für Unternehmen mit italienischer Muttergesellschaft oftmals nur schwer verständlich und fehleranfällig – diese Schwierigkeiten bestehen in beiden Richtungen, wenn man einmal an die fast flächendeckende Anwendung von Tarifverträgen in Italien denkt, die keine Ausnahmen zulassen.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

**ITALIEN: DIE ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN EINER S.R.L.
(IT. GMBH): IST DAS MITWIRKEN DES NOTARS UNENTBEHRLICH?**

Gemäß Gesetz Nr. 133/2008 erfolgt die Übertragung von Geschäftsanteilen einer S.r.l. entweder (i) durch notarielle Beglaubigung einer privatschriftlichen Vereinbarung oder notarielle Beurkundung mit jeweiliger Hinterlegung der Urkunde beim Handelsregister durch den Notar, oder (ii) unter Mitwirkung eines Steuerberaters, der die elektronische Übersendung einer von den Parteien mit digitaler Unterschrift versehenen und so beglaubigten Privatschrift an das zuständige Handelsregister vornimmt.

Nach Ansicht der Notarkammern, die von zwei kürzlich erlassenen Urteilen der Landgerichte Grosseto und Vicenza bestärkt wird, ist jedoch auch bei der Hinterlegung der Urkunde durch den Steuerberater auf elektronischem Wege die notarielle Beglaubigung der Unterschriften auf dem Abtretungsvertrag gemäß Art. 2470 des italienischen Zivilgesetzbuches erforderlich. Diese Ansicht geht davon aus, dass die Kontrolle des Beglaubigungsvorganges durch den Notar aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist. Diese restriktive Auslegung der Rechtsprechung hat eine heftige Diskussion zu dem Thema ausgelöst: Im vergangenen August hat die Steuerberaterkammer den Gesetzgeber zu einer Klärung der Frage aufgefordert.

**Rödl & Partner**

Avv. Paolo Peroni | paolo.peroni@roedl.it
RAin Vanessa Wagner | vanessa.wagner@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE

8**ENTSANDTKRÄFTE- BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN****ITALIEN: KLARSTELLUNG DER INPS ZUR SOZIALEN SICHERHEIT**

Mit Rundschreiben Nr. 83 vom 1. Juli 2010 klärte die Sozialversicherungsanstalt INPS wichtige Aspekte der sozialen Sicherheit bei Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU.

Im Einzelnen bestätigte das Institut:

- Die vorübergehende Arbeitsaussetzung des „entsandten Arbeitnehmers“ wegen Urlaub oder Krankheit unterbricht die Entsendungszeit nicht;
- Der Antrag auf Beibehaltung der Sozialgesetzgebung des Mitgliedstaates der Entsendung kann angenommen werden, wenn:
 - der „entsendende Arbeitgeber“ eine angemessen relevante Tätigkeit im eigenen Land erfüllt;
 - der „entsandte Arbeitnehmer“ für die ganze Dauer der Entsendung eine direkte Beziehung zum „entsendenden Arbeitgeber“ behält. Daraus resultiert die Pflicht für diesen, die Verantwortung in Bezug auf Arbeitsvertrag und Kündigung, die Entscheidungsmacht über Art und Modalitäten der Erfüllung der Arbeitsleistung sowie die Verpflichtung zur Auszahlung des Gehalts beizubehalten;
- der „entsandte Arbeitnehmer“ nicht als Ersatz für einen anderen Arbeitnehmer entsandt wird, dessen Entsendungszeit beendet ist. Dafür ist also die Position der entsandten Arbeitnehmer im gleichen Mitgliedstaat in den zwei Vorjahren zu überprüfen.




**VASAPOLLI
& ASSOCIATI**
Consulenza Tributaria Societaria e Legale

Dott. Amedeo Domanti, Steuerberater
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

**ITALIEN: INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT –
GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG**

Die für die Gerichtsstandsklausel vom Art. 23 EuGVO Nr.44 verlangte Schriftform ist nach den vom EuGH mit Urteilen Nr.24 vom 14.12.1976 und Nr.221/84 vom 11.7.1985 vorgegebenen Auslegungsregeln – nicht nur im Falle einer schriftlichen Annahme der besagten Klausel eingehalten, sondern auch dann, wenn der Vertrag per stillschweigender Annahme (durch Ausführung des Vertrages) abgeschlossen wird, jedoch nur, wenn dem Rechtsverhältnis Geschäftsbeziehungen vorausgegangen sind, in denen die Klausel ordnungsgemäss schriftlich anerkannt und stets angewendet worden ist, ohne dass Hinweise für das Bestehen eines mutmasslichen gegensätzlichen Willens auftreten.

Eine Gerichtsstandsklausel ist daher nach der jüngsten Rechtsprechung des italienischen Kassationshofes als wirksam zu betrachten, wenn sie z.B. im Rahmen von Geschäftsbeziehungen in Rechnungen und Auftragsbestätigungen einer Partei angeführt ist, die von der anderen Partei nie bestritten wurden.



Avv. RA Robert Rudek
Avv. Ruggero Rubino-Sammartano
info@brsa.it
www.brsa.it

SEITE
9**DEUTSCHLAND: BGH ÄUSSERT SICH ZUR INTERNATIONALEN
ZUSTÄNDIGKEIT BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM
VERSENDUNGSKAUF**

Der in Deutschland ansässige Kläger war für die in Italien ansässige Beklagte als Handelsvertreter tätig und bezog von dieser auch Waren auf eigene Rechnung. Aus diesen Verträgen waren Kaufpreisforderungen offen, welche der Kläger durch Aufrechnung mit Forderungen aus seiner Tätigkeit als Vertreter als erloschen sah.

Die Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts ergibt sich aus Art. 5 Nr. 1 a und b EuGVVO, wonach eine Person, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat, an dem Ort verklagt werden kann, an dem die Verpflichtung aus der jeweiligen Vertragsbeziehung zu erfüllen ist. Erfüllungsort i.S.d. Art. 5 Nr. 1 b erster Spiegelstrich EuGVVO bezeichnet – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – den Ort, an dem die Sache dem Käufer körperlich übergeben wird und dieser die tatsächliche Verfügungsgewalt erhält.

Die geltend gemachten Forderungen aus dem Handelsvertreterverhältnis sind hingegen nicht zur Zuständigkeitsbestimmung heranzuziehen, da es sich hierbei lediglich um Verteidigungsmittel handle, auf welche Art. 6 Nr. 3 EuGVVO keine Anwendung findet.

(BGH, Urteil vom 23.6.2010 - VIII ZR 135/08)

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE**ITALIEN: AUSSCHLUSSMITTEILUNGEN MITTELS TELEFAX**

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof (Nr. 5845 vom 18.08.2010) hat kürzlich entschieden, dass eine Mitteilung über den Ausschluss eines Unternehmens von einer Ausschreibung, die mittels Telefax versandt wurde, geeignet ist, die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen, soweit die Nutzung des Fax durch die speziellen Regelungen der Ausschreibung vorgesehen ist und das betroffene Unternehmen vorangehende Mitteilungen durch Telefax (vorliegend betraf dies Kontrollmitteilungen hinsichtlich der Anforderungen) bereits unter der gegenüber der Behörde zum Versand von Mitteilungen bezüglich der Ausschreibung angegebenen Nummer anerkannt hat. Da in den Bestimmungen zur Ausschreibung diese Kommunikationsmöglichkeit vorgesehen ist, ist auch die Mitteilung über den Ausschluss per Telefax ein geeignetes Kommunikationsmittel, um den Inhalt über die ausgesprochene Maßnahme mitzuteilen. Dies auch unter Einhaltung von Art. 77 des Dekrets 163/2006 (Gesetz über öffentliche Aufträge), welcher festlegt, dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat, Mitteilungen per Telefax zu versenden, soweit dies in der Ausschreibung oder Einladung zur Teilnahme hieran vorgesehen ist.



RA u. Avv. Wolf Michael Kühne
wolf.kuehne@dlapiper.com
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHTSEITE
10**ITALIEN: LEGAL PRIVILEGE IM ITALIENISCHEN RECHT**

Das *Legal privilege* schützt die Verteidigungsrechte von Unternehmen in Kartellverfahren, indem es die Ermittlungsbefugnis der Behörde beschränkt und ihr den Zugriff auf Kommunikationen zwischen Mandant und Rechtsanwalt verbietet.

Ogleich gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, wendet die italienische Behörde das *Legal privilege* im Sinne des jüngsten Urteils des Gerichtshofes im Fall AKZO (C-550/07) vom 14.09.2010 an.

Auch in Italien wird das *Legal privilege* eng ausgelegt und findet keine Anwendung auf Kommunikationen des internen Rechtsanwalts, sondern nur auf jene eines externen Rechtsanwalts, die bestimmten Bedingungen entsprechen; z. B. müssen sie derart verfasst/archiviert sein, dass eindeutig ist, dass sie an einen externen Anwalt adressiert sind bzw. von einem solchen als Stellungnahme oder Verteidigung kommen; als Teil einer internen Kommunikation müssen sie sich von den Erklärungen des internen Rechtsanwalts oder des Managements unterscheiden und dürfen nicht wahllos im Unternehmen verbreitet werden.

Im Kartellrecht besteht daher das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant, zu dessen Geltendmachung ist jedoch eine wohlbedachte Unternehmenspraxis notwendig!



Avv. Rossella Incardona
www.jenny.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DATENSCHUTZ**ITALIEN: DATENSCHUTZBEHÖRDE: START DER ÜBERPRÜFUNGEN UND KONTROLLEN FÜR DAS ZWEITE HALBJAHR 2010**

Die Datenschutzbehörde hat den Plan der Überprüfungen und programmierten Maßnahmen für das zweite Halbjahr 2010 bekannt gegeben. Es sind mehr als 250 Untersuchungen vorgesehen, die von den Beamten der Datenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den Sondereinheiten der Finanzwache – Abteilung für Datenschutz – geführt werden. Einige der von diesen Kontrollen betroffenen Bereiche wurden publik gemacht. Es handelt sich, was den privaten Sektor anbelangt, insbesondere um Gesellschaften, die sich mit der Verwaltung von Kreditkarten befassen, und um Unternehmen, die für Marketingzwecke Datenbanken betreiben. Spezielle Kontrollen sind für die Unternehmen jedoch auch im Hinblick auf die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen, die Angemessenheit der den Kunden zu übergebenden Informationsschreiben, die Einholung der Einwilligung zur Verarbeitung der Daten und die Meldepflicht an die Datenschutzbehörde für die Aktivierung der Datenbanken in den vom Datenschutzgesetz festgelegten Fällen vorgesehen. Im ersten Halbjahr 2010 hat die Prüfungstätigkeit der Datenschutzbehörde 269 Strafverfahren und 40 Anzeigen an die Gerichtsbehörden mit sich gebracht. Außerdem wurden Strafen von mehr als 2,5 Millionen Euro eingenommen.



RUCELLAI & RAFFAELLI
STUDIO LEGALE

Avv. Lorenzo Conti
l.conti@rucellaieraffaelli.it

UMWELTRECHTSEITE
11**ITALIEN: ELEKTROSMOG – BALANCEAKT ZWISCHEN GESUNDHEITSSCHUTZ UND STRAFPROZESSRECHT**

Elektrosmog zählt zu den gefährlichsten gesundheitsgefährdenden Umweltfaktoren. U.a. die von Funkanlagen ausgehende Strahlung beeinträchtigt nachhaltig die menschliche Gesundheit. Obwohl der Gesundheitsschutz bereits in der Planungsphase, d.h. vor der Errichtung solcher Anlagen berücksichtigt werden müsste, sehen sich Strafrichter häufig mit Verstößen gegen die einschlägigen Umweltgesetze konfrontiert, wie auch ein aktueller Fall vor dem Kassationsgericht (Cass. Pen. 17697/2010) zeigt. Im konkreten Fall ging es um die Aufhebung einer auf die vorläufige Beschlagnahme einer Mobilfunkanlage eines multinationalen Unternehmens gerichteten richterlichen Anordnung wegen Überschreitung der Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung. Es wurden zudem bei der Bevölkerung im angrenzenden Wohngebiet gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt. Das Kassationsgericht entschied jedoch, dass die Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte bei der Beurteilung des Vorliegens einer Straftat ein relevanter Gesichtspunkt sei, könne jedoch allein die Strafbarkeit nicht begründen. Vielmehr müsse auch der Beweis erbracht werden, dass die unerlaubt hohe Strahlung geeignet sei, gesundheitliche Schäden hervorzurufen.



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA in Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

**DEUTSCHLAND: WISSENSCHAFTLICHE ABSICHERUNG -
BGH HÄLT SICH STRENG AN DIE EU-KOSMETIKRICHTLINIE**

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 LFGB liegt im Hinblick auf kosmetische Mittel eine irreführende Werbung insbesondere dann vor, wenn mit Wirkungen geworben wird, die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind. Die hinreichende wissenschaftliche Absicherung i.S. dieser Vorschrift kann sich jedoch schon aus einer einzigen wissenschaftlichen Arbeit ergeben, sofern diese auf überzeugenden Methoden und Feststellungen beruht. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 21.1.2010 (Az. I ZR 23/07).

Der Hersteller eines Haarpflegeprodukts behauptete in seiner Werbung, dass das in dem Produkt enthaltene Coffein Haarausfall vorbeugen würde. Dies hätte eine von Dermatologen der Universität Jena durchgeführte Studie bestätigt.

Daraufhin wurde der Hersteller von einem Interessenverein auf Unterlassung in Anspruch genommen.

In der Auslegung des BGH, insbesondere auch im Lichte der EU-Richtlinie 76/768/EWG, liegt eine Irreführung nur dann vor, wenn das Produkt die behauptete Wirkung tatsächlich nicht besitzt. Eine Irreführung sei hingegen abzulehnen, wenn (i) lege artis durchgeführte Untersuchungen die Wirkungsaussage bestätigen, (ii) ablehnende wissenschaftliche Stellungnahmen nicht vorliegen, und (iii) keine Anhaltspunkte für eine gesundheitsschädliche Wirkung gegeben seien.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

SEITE
12



© T. Wengert | www.pactio.de

ZAHLUNGSVERZUG IN ITALIEN

Fast alle Länder der Eurozone haben die Wende geschafft und werden dieses Jahr ein Wirtschaftswachstum zwischen 3,4% und 1,1% aufweisen. Während sich Deutschland mit 3,4% einmal mehr als die führende Wirtschaftsnation Europas bestätigt sieht, belegt Italien mit einem Wirtschaftswachstum von 1,1% den vorletzten Platz.

In Italien ist die Krise insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen noch nicht überstanden. Die üblichen langen Zahlungsziele (bis zu 120 Tage) sowie die krisenbedingten Zahlungsverzüge (laut Intrum Justitia durchschnittlich 51 Tage) stellen die Hauptprobleme dar. Die Forderungssicherung sollte deshalb bei deutschen Unternehmen nach wie vor mit besonderer Achtsamkeit betrieben werden.

Über die AHK Italien können deutsche Unternehmen Firmenauskünfte zu italienischen Unternehmen schnell und einfach beziehen. (<http://www.ahk-italien.it/dienstleistungen/recht-und-steuern/firmenauskuenfte/>).

Sollte trotz aller Sicherungsmaßnahmen die Zahlung ausbleiben, ist die außergerichtliche Forderungsbeitreibung der AHK Italien ein wirksames Instrument zur Forderungsdurchsetzung (<http://www.ahk-italien.it/dienstleistungen/recht-und-steuern/inkassoservice/>).

ITALIEN: REVERSE CHARGE AUCH IM FALL VON FISKALVERTRETUNG

Mit Beschluss Nr. 89/E vom 25. August 2010 antwortete die Agentur für Einnahmen auf einen Antrag hinsichtlich Art.17 ital. USt.G.: Das ausländische Subjekt, das in Italien einen Fiskalvertreter hat und Waren per Eigenrechnung einem MWSt.-Depot entnimmt, kann bei ihrer weiteren Abtretung an passive Steuersubjekte, die in Italien ansässig sind, für seine Bedürfnisse eine Rechnung ausstellen; die Steuer kann jedoch in diesem Fall nicht angelastet werden, da sie vom Erwerber selbst per Reverse Charge beglichen werden muss.



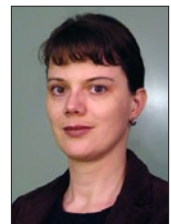
Der Mechanismus der Steuerschuldumkehr (Reverse-Charge) findet hingegen keine Anwendung, wenn ein nicht ansässiges, passives Subjekt, das keine feste Niederlassung im staatlichen Hoheitsgebiet besitzt, die Abtretung von Waren an einen Erwerber/Auftraggeber vornimmt, der ein passives Subjekt mit Sitz außerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes ist. In diesem Fall müssen die Obliegenheiten hinsichtlich vorstehender Geschäfte auf ordentlichem Wege – über einen Fiskalvertreter - erfüllt werden.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSODott. Stefano Amoroso | info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it**DEUTSCHLAND: AUSLÄNDISCHE MESSEDIENSTLEISTER – GEPLANTE ÄNDERUNG AB 2011**SEITE
13

Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 soll ab 2011 im Bereich der Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen bei B2B-Fällen der Umsatz nach der Grundregel am Ort des Leistungsempfängers besteuert werden. Somit ist entscheidend, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist, dies hat der Leistende nachzuweisen.

Bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen kommt im Regelfall das „Reverse-Charge-Verfahren“ zur Anwendung, womit die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Sind sowohl der Leistende als auch der Leistungsempfänger ein ausländischer Unternehmer (z.B. ein italienischer Ausrüster errichtet einen Messestand für ein italienisches Unternehmen auf einer Messe in München), unterliegt dieser Umsatz künftig der italienischen USt. Eine Registrierung des leistenden Unternehmers in Deutschland ist nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr nötig.

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.deDipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ITALIEN: ÄNDERUNG DES GESETZBUCHS ÜBER DAS GEWERBLICHE EIGENTUM

Die Änderung des Gesetzbuchs über das gewerbliche Eigentum Nr. 30/2005 zielt vorwiegend auf eine Stärkung des gerichtlichen Schutzes der Rechte des gewerblichen Eigentums ab, auch um das italienische Recht den europarechtlichen und internationalen Bestimmungen anzugleichen.

Der Markeninhaber kann laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 131/2010, das seit 1.09.2010 in Kraft ist, die Beschreibung und Beschlagnahme der Produkte des Markenverletzers vor ein und demselben Richter der Abteilung für das gewerbliche und geistige Eigentum beantragen, während der Präsident der Abteilung nicht mehr für die Beschreibung zuständig ist. Der gerichtliche Schutz wird beschleunigt, da ein einziger Rekurs vor ein und demselben Richter möglich ist. Es steht auch ein weiteres Mittel des vorläufigen Rechtsschutzes zur Verfügung, das vorgezogene Gutachten durch einen Sachverständigen, der die Streitsache zu schlichten versucht. Der vermeintliche Markenverletzer ist berechtigt, ein negatives Feststellungsbegehren zu stellen, um klären zu lassen, ob sein Verhalten erlaubt oder unerlaubt ist.

Die gegenständliche Markenrechtsreform ist nach der Umsetzung der „Enforcement-Richtlinie“ 2004/48/EG ein weiterer Schritt für eine hohe Wirksamkeit der Rechtsbehelfe im Kampf gegen Markenverletzungen.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dr. Hannes Spinell
hannes.spinell@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
14**DEUTSCHLAND: ÄHNLICHE AGENTENMARKEN UND DISCLAIMER**

Der Bundesgerichtshof hat sich zu markenrechtlichen Fragen des grenzüberschreitenden Vertriebs geäußert.

Nach § 11 MarkenG kann die Eintragung einer Marke gelöscht werden, wenn sie ohne die Zustimmung ihres Inhabers für dessen Agenten oder Vertreter eingetragen worden ist. Weiter kann der Geschäftsherr vom Agenten verlangen, dass er die Marke löscht oder dem Geschäftsherrn überträgt, dass er die weitere Nutzung unterlässt und, bei Verschulden, Schadensersatz leistet. Der BGH hat nun klargestellt, dass der Geschäftsherr diese Rechte gegen den Agenten nicht nur bei Eintragung einer identischen Marke, sondern auch dann hat, wenn die Marken verwechslungsfähig ähnlich sind (Urteil vom 21.1.2010, Az. I ZR 206/07 – DiSC).

Das Urteil äußert sich zu einem weiteren interessanten Punkt, der Bedeutung des Disclaimers einer ausländischen Eintragung in diesem Zusammenhang. Einen solchen Disclaimer kennt das deutsche Recht nicht. Die Beschränkung des Schutzzumfangs der ausländischen Marke, so der BGH, ist deshalb ohne Einfluss auf die Prüfung der Verwechslungsgefahr in Deutschland.

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Dominik Ziegenhahn
dominik.ziegenhahn@grafvonwestphalen.com
Dr. Kristofer Bott
kristofer.bott@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

ITALIEN: DIE DREI IN ITALIEN ZULÄSSIGEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME DER AKTIENGESELLSCHAFTEN

Traditionelles Modell: die Geschäftsführung ist einem von der Gesellschafterversammlung bestellten Verwaltungsorgan anvertraut. Die Kontrolle über die Geschäftsführung obliegt dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Kontrollrat, dem unter bestimmten Voraussetzungen auch die Rechnungsprüfung übertragen werden kann. In den anderen Fällen muss mit der Rechnungsprüfung ein/e Rechnungsprüfer/Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Monistisches System: die Unternehmensführung wird einem von der Gesellschafterversammlung bestellten Verwaltungsrat übertragen, der aus seiner Mitte den Ausschuss für die Kontrolle der Geschäftsführung wählt.

Dualistisches System: die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der auch einige Befugnisse hat, die in den anderen Modellen allein der Gesellschafterversammlung zustehen. Er wählt den Vorstand, der die ausschließliche Befugnis der Geschäftsführung hat. Die Kontrolle über die Geschäftsführung übt der Aufsichtsrat aus.

Sowohl im monistischen als auch dualistischen System muss mit der Rechnungsprüfung stets ein/e Rechnungsprüfer/Revisionsgesellschaft beauftragt werden.



RA DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
15**DEUTSCHLAND: CORPORATE GOVERNANCE KODEX – QUALIFIKATION VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN**

Anders als das italienische Recht in Bezug auf die Mitglieder des *Collegio Sindacale* enthält das deutsche Aktienrecht keine konkreten Anforderungen an die Qualifikation von Mitgliedern des Aufsichtsrats. Es ist jedoch anerkannt, dass gewisse Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation eines Aufsichtsratsmitglieds notwendig sind, damit dieses in der Lage ist, eigenverantwortlich und ohne Hilfe Dritter sein Amt auszuüben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt in seiner Neufassung vom 26.05.2010 nunmehr klar, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen müssen. Die Gesellschaft soll sie bei den erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen „angemessen unterstützen“. Dies führt jedoch wegen des Verbots der Gewährung unzulässiger Vergütung gemäß § 93 Absatz 3 Ziffer 7 Aktiengesetz nicht zu einem allgemeinen Anspruch auf Kostenersatz.



RA Eva Knickenberg-Giardina, Mailand
Avv. Dr. Irene Grassi, Bologna
www.derra.eu

VERSICHERUNGSRECHT UND UNFALLRECHT**ITALIEN: HAFTUNG DER ARBEITGEBER BEI ARBEITSUNFÄLLE:
NEUIGKEITEN AUS DER RECHTSSPRECHUNG**

Die Abteilung für Arbeitsrecht des Kassationsgerichtshofes hat mit dem Urteil n. 17547 vom 27.07.2010, entschieden, dass im Falle eines Arbeitsunfalls die Existenz des Schadens nicht automatisch aus dem Beweis des schädigenden Ereignisses und der Verantwortung des Arbeitgebers folgt, sondern dass zudem die Höhe des Schadens und die Kausalität der widerrechtlichen Handlung des Arbeitgebers bewiesen werden muss. Zur Begründung des Schadensersatzanspruches genügt ein bloßer Verweis auf Art. 2087 des ital. BGB oder andere Arbeitsschutzbestimmungen des Angestellten nicht, sondern es wird der Beweis einer bestimmten Nichterfüllung des Arbeitgebers als direkte Ursache des Schadens benötigt. Außerdem ist der Beweis einer allgemeinen Verantwortung des Arbeitgebers für einzelne Verstöße gegen Unfallschutzvorschriften nicht ausreichend, um die Verantwortung des Arbeitgebers für den bestimmten Schaden darzustellen. Das Urteil bekräftigt die Pflicht des Arbeiters, den erlittenen biologischen Schaden in seinen Elementen zu beschreiben und zu beweisen, da das Bestehen des Schadens nicht automatisch aus dem Eintritt des Ereignisses und aus dem Beweis der Verantwortung des Arbeitgebers folgt.



Avv. Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
Dr. Elena Dalla Torre
buero@studiolegalenardini.it

BANKRECHTSEITE
16**ITALIEN: NEUREGELUNG IM BEREICH DER FINANZVERMITTLER**

Das Gesetzesdekret Nr. 141 vom 13 August 2010 setzt die Richtlinie Nr. 2008/48/CE über Verbraucherkreditverträge um und führt unter anderem bedeutende Änderungen an den Regelungen des Gesetzesdekretes Nr. 385/1993 („TUB“) zu den Finanzvermittlern ein.

Jetzt müssen sich nur noch solche Subjekte in das Register gemäß Artikel 106 TUB eintragen, die (bei gleichzeitiger Erfüllung der weiteren Anforderungen des TUB) der Öffentlichkeit jedwede Form der Finanzierung und Zahlungsdienstleistungen anbieten.

Das besondere Register der Subjekte, die finanzielle Tätigkeiten vorwiegend nicht gegenüber der Allgemeinheit erbringen (man denke an den Fall der konzerninternen Finanzierungen), wurde gestrichen.

Die Finanzvermittler dürfen jetzt auch Wertpapierdienstleistungen anbieten.

Eine weitere Neuerung sind die Vorschriften über den sogenannten „Mikrokredit“. Dieser besteht in geringen, nicht besicherten Darlehen, die dazu bestimmt sind, die Gründung oder den Betrieb kleiner Unternehmen zu unterstützen.



Avv. Ivana Genestrone, Legal Senior Manager
ivana.genestrone@it.pwc.com
Avv. Donatella Giordano
donatella.giordano@it.pwc.com

ITALIEN: DIE SOG. „SCIA“: DIE NEUE PROZEDUR ERSETZT DIE ALTE „DIA“

Artikel 49, Abs. 4-*bis*, des Gesetzes 122/2010 hat die neue Ordnung der „Segnalazione Certificata di Inizio Attività“ (SCIA), die die alte Tätigkeitsaufnahmeerklärung und die „DIA“ (Tätigkeitsaufnahmeanzeige) ersetzt hat, eingeführt. Durch die Einreichung der SCIA ist es heute möglich, sofort mit der Tätigkeit zu beginnen. Der SCIA müssen die im DPR 445/2000, bzw. DPR 380/2001 vorgesehenen Ersatzerklärungen sowie die Erklärungen und Beteuerungen von zugelassenen Technikern und die technischen Elaborate beigelegt werden, um spätere Kontrollen der zuständigen Behörde zu ermöglichen.



Nach Ablauf von 60 Tagen ab Einreichung der SCIA gilt die Tätigkeit als förmlich genehmigt, falls die Behörde nicht innerhalb der besagten Frist die Einstellung der Tätigkeit oder das Beiseitelegen von Schädwirkungen wegen Fehlens der erforderlichen Eigenschaften verordnet.



Die SCIA-Ordnung findet auch im Bauwesen Anwendung, mit Ausnahme der Bauten, die Umweltschutzauflagen unterliegen oder die zu den im Artikel 22, 3. Absatz, DPR 380/2001 vorgesehenen Bauten zählen, die einer Baugenehmigung bedürfen oder, alternativ, durch eine DIA realisiert werden dürfen.

SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Gretel Malmshheimer
gmalmshheimer@sla.it
Avv. Sara Miglioli
smiglioli@sla.it

SEITE
17

DEUTSCHLAND: ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFBARKEITSRÜGE

Das Leistungsspektrum eines Architekten ist komplex, insbesondere wenn ihm alle Aufgaben von der Grundlagenermittlung bis hin zur Objektüberwachung und Dokumentation übertragen werden. Die Abrechnung der Leistungen bringt wegen der Vielzahl der Parameter häufig große Schwierigkeiten mit sich. Sein Honorar erhält der Architekt indes nur, wenn seine Leistung erbracht und ordnungsgemäß abgerechnet ist. Eine ordnungsgemäße Abrechnung setzt Nachprüfbarkeit voraus. Die Rüge fehlender Prüfbarkeit gehört daher zu den beliebtesten Verteidigungsmitteln des Bauherrn. Dass dies nicht ohne eigenen argumentativen Aufwand geschehen kann, hat nun der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 22.04.2010 erneut bekräftigt. Danach genügt es nicht, dass der Bauherr ganz allgemein die fehlende Prüffähigkeit der Schlussrechnung behauptet. Die Einwendungen des Bauherrn müssen dem Architekten vielmehr unter konkreter Bezeichnung der fehlerhaften Rechnungselemente ermöglichen, die fehlenden Teile nach zu liefern. Fehlt der Rüge der konkrete Bezug, gilt die Rechnung als prüfbar. Im Prozess kann dann nur noch die inhaltliche Richtigkeit, nicht jedoch die Prüfbarkeit als solche diskutiert werden.



Blume & Asam
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Dr. Georg Sterzenbach
www.blume-asam.de

IMPRESSUM

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)



Via Napo Torriani n. 29 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.